

# Kraftfahrt-Bundesamt

## Informationssystem

### Typgenehmigungsverfahren

Nr. 16-96

---

Richtlinie 94/20/EG, Prüfung des ordnungsgemäßen Anbaus von Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen;  
- Kupplungskugel mit Halterung -

#### **Frage- oder Problemstellung:**

Aufgrund welcher Forderungen ist bei Kupplungskugeln mit Halterung die Überprüfung des ordnungsgemäßen nachträglichen Anbaus durchzuführen?

#### **Ergebnis:**

Nach der Richtlinie 94/20/EG, Anhang I, Abs. 5.10., ist der Anbau der mechanischen Verbindungseinrichtungen an das Fahrzeug nach den Anforderungen des Anhangs VII zu überprüfen.

Diese Forderung gilt sowohl für die EWG-Typgenehmigung für ein Fahrzeug, wenn der Fahrzeugtyp vom Fahrzeughersteller mit einer mechanischen Verbindungseinrichtung als Erstausrüster versehen wird, als auch für die EWG-Typgenehmigung für eine Verbindungseinrichtung, die für einen spezifischen Kraftfahrzeugtyp bestimmt ist.

Das Kraftfahrt-Bundesamt berücksichtigt diese grundsätzliche Forderung bei Erteilung einer EG-Bauartgenehmigung durch einen Hinweis unter Bemerkungen, der wie folgt lautet:

Der Anbau der mechanischen Verbindungseinrichtung ist entsprechend den Festlegungen des Anhangs I, Nr. 5.10. nach den Anforderungen des Anhangs VII der Richtlinie 94/20/EG zu prüfen.

Wenn ein Fahrzeughersteller für die Erstausrüstung bestimmter Fahrzeugtypen mit mechanischen Verbindungseinrichtungen die Erteilung von Genehmigungen nach der Richtlinie 94/20/EG, Anhang I, in Verbindung mit Anhang VII beantragt, so ist die Einhaltung der Anforderungen bezüglich des ordnungsgemäßen Anbaus im Rahmen dieser Genehmigungen zu prüfen. Der Forderung der Richtlinie ist damit genüge getan. Dieses Verfahren entspricht im übrigen auch dem nationalen Verfahren, nach dem bei Verbindungseinrichtungen für die Erstausrüstung der ordnungsgemäße Anbau entsprechend den Auflagen der für die Verbindungseinrichtung erteilten Allgemeinen Bauartgenehmigung nach § 20 oder § 21 zu überprüfen ist.

Die Richtlinie 94/20/EG ist eine Einzelrichtlinie zur Richtlinie 70/156/EWG, die die Erteilung von EWG-Betriebserlaubnissen für Fahrzeugtypen regelt. Die Behandlung von Fahrzeugen, die bereits zum Verkehr zugelassen wurden, und ihre nachträglich durch den Anbau von Verbindungseinrichtungen erfolgte Veränderung ist hierin nicht geregelt; insofern gelten die jeweiligen einzelstaatlichen nationalen Vorschriften.

Wenn die Verbindungseinrichtungen für die Nachrüstung von Fahrzeugen vorgesehen sind, die bereits zum Verkehr zugelassen sind, so ist die Überprüfung nach Anhang VII der Richtlinie 94/20/EG noch nicht durchgeführt. Sie hat demzufolge in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der Richtlinie zusammen mit dem Einzelfahrzeug, an das sie montiert wurde, noch zu erfolgen.

# Kraftfahrt-Bundesamt

## Informationssystem

### Typgenehmigungsverfahren

Nr. 16-96

---

In der Bundesrepublik Deutschland ist diese Problematik im § 19 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) behandelt. Danach ist sowohl das nationale Genehmigungsverfahren für Verbindungseinrichtungen als auch das Genehmigungsverfahren im internationalen Bereich geregelt.

Dazu heißt es im Absatz 3, daß die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht erlischt, wenn bei Änderungen durch Anbau von Teilen, für die eine Bauartgenehmigung nach Rechtsakten der EG erteilt wurde, die eventuellen Einschränkungen und Hinweise beachtet wurden. Die Forderung der Richtlinie 94/20/EG nach der Einhaltung der Bedingungen nach Anhang VII der Richtlinie ist eine solche Einschränkung. Sie hat auch Bestand, wenn in der EG-Bauartgenehmigung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Auf den Wortlaut der Richtlinie 94/20/EG, Anhang I, Absatz 5.10. sei nochmals hingewiesen, dort ist die Überprüfung nach Anhang VII ausdrücklich gefordert.

Im Absatz 3 heißt es außerdem, daß die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht erlischt, wenn bei Änderungen durch Anbau von Teilen, für die eine Bauartgenehmigung nach § 22a StVZO erteilt wurde, deren Wirkung von der Abnahme des Anbaus abhängig gemacht wurde und die Abnahme unverzüglich durchgeführt und bestätigt wurde.

Unabhängig von der Problematik in bezug auf die Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus sind die Forderungen des § 27 StVZO zu beachten. Danach müssen die Angaben in Fahrzeugbrief und -schein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Nach der Richtlinie zum Fahrzeugbrief (§ 25 StVZO) sind für den Fahrzeugbrief Angaben zu den mechanischen Verbindungseinrichtungen gefordert. Wenn ein Fahrzeug mit einer solchen Einrichtung nachträglich ausgerüstet wird, sind die Fahrzeugpapiere demzufolge in der vorgesehenen Weise zu ergänzen.

Von dieser Forderung kann nur abgewichen werden, wenn mit der Erteilung der Bauartgenehmigung für die Verbindungseinrichtung eine entsprechende Ausnahme von der Forderung des § 27 StVZO erteilt wurde.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist durch das Bundesministerium für Verkehr ermächtigt worden, solche Ausnahmen bei Erteilung von Bauartgenehmigungen zu genehmigen. Sie kommen durch folgenden Text in den Bauartgenehmigungen zum Ausdruck:

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist eine Aufnahme der nachträglich angebauten.... in die Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) nicht erforderlich.

Die Forderung zur Durchführung der Anbauuntersuchung ist durch diesen Text nicht geregelt.

Flensburg, 18.10.1996  
412-6004